

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1992

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 31. Oktober 1992

Nr. 26

Tag	INHALT	Seite
6. 10. 92	Verordnung der Landesregierung über die Verwahrung von Unterlagen in den Staatsarchiven im Auftrag der abgebenden Stellen (Auftragsverwahrungsverordnung)	685
15. 9. 92	Verordnung des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Fachschulreife bei der Polizei	686
21. 9. 92	Verordnung des Umweltministeriums über Zuständigkeiten nach dem Wasserverbandsgesetz (WVGZuVO)	686
23. 9. 92	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung	687
30. 9. 92	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zuständigkeit im Kleingartenrecht (KleingZuVO)	687
7. 10. 92	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung	687
14. 10. 92	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten	688
4. 9. 92	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Friedrichshall mit den Gemeinden Oedheim und Offenau, Landkreis Heilbronn, zur unteren Verwaltungsbehörde	689
7. 9. 92	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen »II, III und IIIb« sowie Tiefbrunnen »Diedelsheim« der Stadt Bretten und Tiefbrunnen »Binzenlöchle« der Gemeinde Neulingen (Wasserschutzgebiet »Bauschlotter Platte«)	690
1. 10. 92	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Gemsweiher« . . .	694
15. 9. 92	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig als örtliche Straßenverkehrsbehörde	696
17. 9. 92	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Gernsbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde	696
	Berichtigung der Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur vom 26. Mai 1992 (GBl. S. 306)	696

Verordnung der Landesregierung über die Verwahrung von Unterlagen in den Staatsarchiven im Auftrag der abgebenden Stellen (Auftragsverwahrungsverordnung)

Vom 6. Oktober 1992

Auf Grund von § 2 Abs. 5 des Landesarchivgesetzes vom
27. Juli 1978 (GBl. S. 230) wird verordnet:

§ 1

Verwahrung vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen

Die Staatsarchive können Unterlagen, deren bleibender Wert festgestellt worden ist, vor dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen übernehmen und im Auftrag der abgebenden Stelle bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verwahren. Speichernde Stelle bleibt während dieser Zeit die abgebende Stelle. Danach werden die Unterlagen als Archivgut verwahrt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Oktober 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA
MAYER-VORFELDER	WEISER	SOLINGER
SCHÄFER	UNGER-SOYKA	WABRO
BAUMHAUER	WEINMANN	REINELT

**Verordnung des Innenministeriums
und des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung über
den Erwerb der Fachschulreife
bei der Polizei**

Vom 15. September 1992

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398),
2. § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397):

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Kultus und Sport über den Erwerb der Fachschulreife bei der Polizei vom 2. Mai 1978 (GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung laufbahnrechtlicher und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 11. März 1987 (GBI. S. 87), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Deutsch	Bearbeitungszeit	180 Minuten,
2. Englisch	Bearbeitungszeit	150 Minuten,
3. Mathematik	Bearbeitungszeit	150 Minuten,
4. Physik	Bearbeitungszeit	120 Minuten.«.

Artikel 2

Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Aufbaulehrgang begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften fort.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1992 in Kraft.

STUTTGART, den 15. September 1992

Innenministerium

BIRZELE

Ministerium für Kultus und Sport

DR. SCHULTZ-HECTOR

**Verordnung des Umweltministeriums
über Zuständigkeiten
nach dem Wasserverbandsgesetz
(WVGZuVO)**

Vom 21. September 1992

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum verordnet:

§ 1

(1) Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) sind die unteren Verwaltungsbehörden. Bei Wasser- und Bodenverbänden nach § 43 des Flurbereinigungsgesetzes ist während des Flurneuordnungsverfahrens die Flurbereinigungsbehörde Aufsichtsbehörde.

(2) In Fällen der Mitgliedschaft des Landes, eines Stadt- oder Landkreises in einem Wasser- und Bodenverband bedürfen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

(3) Erstreckt sich der räumliche Wirkungskreis eines Wasser- und Bodenverbandes auf die Bezirke mehrerer Stadt- und Landkreise, so ist die untere Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 zuständig, in deren Bezirk der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat.

(4) Die Regierungspräsidien und das Umweltministerium führen die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Aufsichtsbehörden. Ist eine Flurbereinigungsbehörde Aufsichtsbehörde, obliegt die Fachaufsicht dem Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung und dem Ministerium Ländlicher Raum.

§ 2

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Zuständigkeiten nach der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 4. Januar 1988 (GBI. S. 5) wird aufgehoben. Verfahren nach § 78 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes richten sich weiterhin nach den Bestimmungen der aufgehobenen Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. September 1992

SCHÄFER

**Verordnung des Ministeriums
Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach
der Tollwut-Verordnung**

Vom 23. September 1992

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19. November 1987 (GBI. S. 525) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Tollwut-Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168) ist

1. im Sinne von § 3 Nr. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 das Ministerium Ländlicher Raum,
2. im Sinne von § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 das Regierungspräsidium,
3. im Sinne von § 11 Satz 3 das Staatliche Veterinäramt,
4. im Sinne von § 8 Abs. 1, soweit es sich um die öffentliche Bekanntgabe eines gefährdeten Bezirks handelt, und Abs. 2 die Ortspolizeibehörde,
5. im übrigen die untere Verwaltungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung vom 28. September 1977 (GBI. S. 426), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), außer Kraft.

STUTTGART, den 23. September 1992

WEISER

**Verordnung des Ministeriums
Ländlicher Raum über die Zuständigkeit
im Kleingartenrecht
(KleingZuVO)**

Vom 30. September 1992

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für

1. die Anerkennung von Kleingärtnerorganisationen als gemeinnützig nach § 4 Abs. 2 des Bundeskleingarten-

gesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) sowie für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit,

2. die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation nach § 2 BKleingG,
3. die Anordnung, die Verwaltung einer Kleingartenanlage nach § 4 Abs. 3 BKleingG einer Kleingärtnerorganisation zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten im Kleingartenwesen vom 11. März 1976 (GBI. S. 332) außer Kraft.

STUTTGART, den 30. September 1992

WEISER

**Verordnung des Innenministeriums zur
Änderung der Stellenobergrenzenverordnung**

Vom 7. Oktober 1992

Es wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet auf Grund von

1. § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410),
2. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBI. S. 151):

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Festsetzung von Stellenobergrenzen in den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Innenministeriums unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 24. November 1981 (GBI. S. 603), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1988 (GBI. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
»Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes bei Feuerwehren.«
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Abs. 2« durch »Abs. 3« und die Worte »Abs. 3« durch »Abs. 4« ersetzt.

2. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Werden in den Stellenplänen der Gemeinden und Landkreise nicht mehr als zwei Stellen für Beamte des gehobenen technischen Dienstes mit der Besoldungsgruppe A13 ausgewiesen, darf eine Stelle abweichend von der Obergrenze in der Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A13 der Bundesbesoldungsordnung A

mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A13 abheben.«

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- »(2) In Landkreisen, die auf 1. Januar 1990 mindestens 3 Landesbeamte des mittleren Dienstes in Besoldungsgruppe A8 oder A9 übernommen haben, kann, wenn dies gegenüber der Anzahl der nach Absatz 1 mit der Übernahme von Landesbeamten zulässig gewordenen weiteren Stellen der Besoldungsgruppe A9 günstiger ist, für jede zweite volle Stelle dieser Beamten eine zusätzliche Stelle in Besoldungsgruppe A9 zu den nach Absatz 1 ohne Berücksichtigung übernommener Landesbeamter zulässigen Stellen, höchstens vier zusätzliche Stellen, ausgebracht werden. Für den Vergleich sind die Stellenverhältnisse nach dem Stellenplan maßgebend, in dem die übernommenen Landesbeamten erstmals berücksichtigt worden sind. Jede zweite nach dem 31. Dezember 1995 freiwerdende Stelle ist in dem auf das Jahr des Freiwerdens folgenden Haushaltsjahr bis zum Abbau des Stellenüberhangs umzuwandeln.

(3) Wird in den Stellenplänen der Gemeinden und Landkreise nur eine Stelle mit der Besoldungsgruppe A9 ausgewiesen, darf diese Stelle abweichend von der Obergrenze in der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A9 der Bundesbesoldungsordnung A mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A9 abheben.«

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

»Einwohnerzahl	Stellen der Besoldungsgruppe		
	A 11	A 12	A 13
weniger als 2000	1	—	—
ab 2000	1	1	—
ab 5000	2	3	—
ab 7000	2	3	1
ab 10000	3	3	2
ab 12000	3	3	3
ab 15000	4	3	3.«

- b) In Absatz 2 wird die Zahl »8000« durch die Zahl »10000« ersetzt.

5. In § 14 Abs. 6 werden die Worte »§ 12 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1« durch die Worte »§ 12 Abs. 4« ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort »sechs« durch das Wort »acht« ersetzt.

b) In Nummer 7 werden die Worte

»im höheren Dienst: eine Stelle in Besoldungsgruppe A15«

durch die Worte

»im höheren Dienst: Zweckverband ›Kommunale Datenverarbeitung Mittlerer Neckar‹ eine Stelle in Besoldungsgruppe A16, andere regionale Rechenzentren eine Stelle in Besoldungsgruppe A15«

ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten der durch Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b angefügte § 7 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 und der durch Artikel 1 Nr. 2 angefügte § 6 Abs. 5 mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 7. Oktober 1992

BIRZELE

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

Vom 14. Oktober 1992

Auf Grund von § 22 Abs. 1 Nr. 6 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 17 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Jagdzeiten vom 12. April 1989 (GBI. S. 126, ber. 1990 S. 104) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

»§ 1a

In den in der Anlage bezeichneten Stadtkreisen, Landkreisen und Gemeinden darf abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) die Jagd ausgeübt werden auf Rehwild

– Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Januar

– Böcke vom 1. Mai bis 31. Dezember.

Diese Regelung tritt am 15. Oktober 1995 außer Kraft.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Oktober 1992

WEISER

Anlage

Zu § 1a

Verzeichnis der Stadt- und Landkreise und Gemeinden, in denen nach § 1a erweiterte Jagdzeiten für Rehwild gelten:

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis *Böblingen*, ausgenommen die Gemeinden Rutesheim und Weissach;

Landkreis *Heidenheim*;

Stadt- und Landkreis *Heilbronn*, ausgenommen die Gemeinden Bad Rappenau, Brackenheim, Cleebronn, Eppingen, Gemmingen, Göglingen, Ittlingen, Kirchardt, Massenbachhausen, Pfaffenhofen, Schwaigern, Siegelbach und Zaberfeld;

Landkreis *Schwäbisch Hall*;

Hohenlohekreis;

Main-Tauber-Kreis;

vom *Ostalbkreis* die Gemeinden Aalen, Abtsgmünd, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen, Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim a. Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen und Wörth;

Regierungsbezirk Karlsruhe

Landkreis *Calw*, ausgenommen die Gemeinden Dobel und Bad Herrenalb;

vom *Enzkreis* die Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Königsbach-Stein, Neuenbürg, Neuhausen, Remchingen, Straubenhardt und Tiefenbronn;

vom Landkreis *Freudenstadt* die Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Freudenstadt, Grömbach, Pfalzgrafenweiler, Seewald und Wörnersberg;

Stadtkreis *Heidelberg*;

Neckar-Odenwald-Kreis, ausgenommen die Gemeinden Haßmersheim und Hüffenhardt;

vom *Rhein-Neckar-Kreis* die Gemeinden Bammental, Dielheim, Dossenheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckargemünd, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Reilingen, Sandhausen, Schönbrunn, St. Leon-Rot, Spechbach, Walldorf, Wiesloch und Wiesloch;

Stadtkreis *Pforzheim*;

Regierungsbezirk Freiburg

vom Landkreis *Rottweil* die Gemeinden Deißlingen, Dietingen, Rottweil, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil;

vom *Schwarzwald-Baar-Kreis* die Gemeinden Dauchingen, Königsfeld im Schwarzwald, Mönchweiler und Nidereschach;

vom Landkreis *Tuttlingen* die Gemeinden Aldingen, Balgheim, Böttingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Emmingen-Liptingen, Frittlingen, Gunningen, Hausen ob Verena, Mahlstetten, Neuhausen ob Eck, Rietheim-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Spaichingen, Trossingen, Tuttlingen und Wurmlingen;

vom Landkreis *Konstanz* die Gemeinden Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen und Stockach;

Regierungsbezirk Tübingen

Alb-Donau-Kreis mit Ausnahme der Gemeinden Allmendingen, Altheim, Berghülen, Blaubeuren, Ehingen, Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Heroldstadt, Laichingen, Lauterach, Munderkingen, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen und Westerheim;

Landkreis *Biberach*, mit Ausnahme der Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Bad Schussenried, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Ingoldingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen und Uttenweiler;

Stadtkreis *Ulm*;

vom *Zollern-Alb-Kreis* die Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Hausen am Tann, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Weilen u. d. Rinnen und Zimmern u. d. Burg.

Bekanntmachung des Innenministeriums**über die Erklärung der vereinbarten****Verwaltungsgemeinschaft der Stadt****Bad Friedrichshall mit den Gemeinden****Oedheim und Offenau, Landkreis Heilbronn,****zur unteren Verwaltungsbehörde**

Vom 4. September 1992

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 25. August 1992 die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Friedrichshall mit den Gemeinden Oedheim und Offenau, Landkreis Heilbronn, nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1993 zur unteren Verwaltungsbehörde erklärt.

STUTTGART, den 4. September 1992

BIRZELE

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im
Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen
Tiefbrunnen »II, III und IIIb« sowie
Tiefbrunnen »Diedelsheim« der Stadt Bretten
und Tiefbrunnen »Binzenlöchle« der
Gemeinde Neulingen (Wasserschutzgebiet
»Bauschlottter Platte«)**

Vom 7. September 1992

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und der §§ 24, 95 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen

a) *Tiefbrunnen »Diedelsheim«*

auf Flst. Nr. 4242
Gewann »Langwiesen«
Gemarkung Diedelsheim
Rechts-/Hochwert 34 7645/54 3244

Tiefbrunnen II

auf Flst. Nr. 4896/1
Gewann »Bergmühle«
Gemarkung Bretten
Rechts-/Hochwert 34 7857/54 3194

Tiefbrunnen III und IIIb

auf Flst. Nr. 4884
(Wasserwerk Süd)
Gewann »Kantelwiese«
Gemarkung Bretten
Rechts-/Hochwert 34 7845/54 3209 (III)
34 7846/54 3208 (IIIb)

der Stadt Bretten

b) *Tiefbrunnen »Binzenlöchle«*

auf Flst. Nr. 1270
Gewann »Lichtenwald«
(Gemeindewald Distr. III)
Gemarkung Nußbaum
Rechts-/Hochwert 34 78808/54 27965

der Gemeinde Neulingen

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt; es führt die Kurzbezeichnung »Bauschlottter Platte«.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weiteren Schutzzonen (Zone IIIB und IIIA), in zwei Engere

Schutzzonen (Zone II) und in vier Fassungsgebiete (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Diedelsheim (teilweise), Rinklingen (ganz), Bretten und Gölshausen (teilweise), Sprantal und Ruit (ganz), alle im Landkreis Karlsruhe;

Nußbaum, Bauschlott und Göbrichen (teilweise), Knittlingen und Kleinvillars (teilweise), Ölbronn, Dürrn und Kieselbronn (teilweise), Eisingen und Ispringen (teilweise), alle im Landkreis Enzkreis;

Pforzheim und Eutingen (teilweise), Stadtkreis Pforzheim.

Die einzelnen Schutzzonen erstrecken sich auf folgende Gemarkungen:

Zone IIIB: Eisingen, Ispringen, Göbrichen, Kieselbronn
im Landkreis Enzkreis
Pforzheim, Eutingen
im Stadtkreis Pforzheim

Zone IIIA: Diedelsheim, Rinklingen, Bretten, Gölshausen, Sprantal, Ruit
im Landkreis Karlsruhe
Nußbaum, Bauschlott, Göbrichen, Kleinvillars, Knittlingen, Ölbronn, Dürrn, Kieselbronn, Eisingen
im Landkreis Enzkreis

Zone II: Bretten, Landkreis Karlsruhe
Nußbaum, Landkreis Enzkreis

Zone I: *Tiefbrunnen »Diedelsheim«*
Teile der Flst. Nr. 4242 und 4243 im Gewann »Langwiesen« auf Gemarkung Diedelsheim
im Landkreis Karlsruhe

Tiefbrunnen II

Grundstück Flst. Nr. 4896/1 im Gewann »Bergmühle«
auf Gemarkung Bretten
Landkreis Karlsruhe

Tiefbrunnen III und IIIb

Grundstücke Flst. Nr. 2134/4, 4884, 4886, 4888/1-7 im Gewann »Kantelwiese« auf Gemarkung Bretten
Landkreis Karlsruhe

Tiefbrunnen »Binzenlöchle«

Teile des Flst. Nr. 1270 (Waldparzelle in Gemeindewald Distrikt III), Gewann »Lichtenwald«, Gemarkung Nußbaum
Landkreis Enzkreis.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietsplänen im Maßstab 1:25000, 1:10000, 1:5000, 1:2500,

1:1500, 1:500, in denen die Zone IIIB hellgrün, die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umrandet sind:

Diese Unterlagen sind in zwei Teile gegliedert, wobei

- | | |
|--------|---|
| Teil 1 | den Schutzgebietsumfang im Landkreis Karlsruhe umfaßt und in den Plänen Teil 1, Anlage 2 bis 5 dargestellt ist. |
| Teil 2 | den Schutzgebietsumfang im Landkreis Enzkreis und Stadtkreis Pforzheim umfaßt und aus den Plänen, Teil 2, Anlage 2 bis 5 ersichtlich ist. |

Die Schutzgebietspläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung für die Dauer von drei Wochen während der Sprechzeiten beim

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Wasserwirtschaft
- Landratsamt Karlsruhe
- Landratsamt Enzkreis
- Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Pforzheim
- Bürgermeisteramt der Stadt Bretten, Landkreis Karlsruhe
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Neulingen, Landkreis Enzkreis

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen ist nach ihrer Verkündung bei den bezeichneten Dienststellen niedergelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Bei den Bürgermeisterämtern Knittlingen, Ölbronn-Dürrn, Kieselbronn, Eisingen und Ispringen liegen weitere Fertigungen der die jeweilige Gemarkung betreffenden Einzelpläne auf.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO –) vom 27. November 1987 (GBL S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Weiteren Schutzzone

(1) In der Weiteren Schutzzone – Zone IIIB – sind verboten:

1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht werden.
3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen.
4. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Ablagern, Aufhalden von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
6. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, wenn
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100000 l nicht übersteigt.
7. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
8. Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser.
9. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer.
10. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
11. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
12. Errichten von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt.

13. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLwF erfaßt sind.
 14. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
 15. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.
 - (2) In der Weiteren Schutzzone – Zone III A – sind verboten:
 1. Die für die Zone IIIB genannten Handlungen.
 2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
 3. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und dies nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
 4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
 5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
 6. Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation.
 7. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
 8. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
 9. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagwassers, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
 10. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen (einschließlich Erdwärmesonden).
 11. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
 12. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
 13. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
 14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz durchgeführt werden.
 15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
 16. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
 17. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn auf Grund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
 18. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
 19. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
 20. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
 21. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
 22. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
 23. Vorratslager von Dungstoffen; ausgenommen ist das temporäre Lagern von Kalk zur Kompensationsdüngung in der Forstwirtschaft.
 24. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
 25. Großflächige Umwandlung von Wald.
 26. Ausbringen von nicht kompostiertem Klärschlamm.
- (3) Soweit sich aus dieser Verordnung oder der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO – nichts anderes ergibt, sind
1. beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und
 2. beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom

25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Schutz der Engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 3).
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
5. Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
6. Errichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen.
7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u. a.) von mehr als 1 m Tiefe; Sprengungen.
8. Anlegen von Friedhöfen.
9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen. Ausgenommen ist der Bau land- und forstwirtschaftlicher Wege, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
12. Errichten und Betreiben von Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen.
13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
14. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
17. Ausbringen von Fäkalien und Silagesickersäften.
18. Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln.
19. Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.

20. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.

21. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken.

22. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.

23. Umwandlung von Wald.

24. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

(2) Soweit sich aus dieser Verordnung oder der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO – nichts anderes ergibt, sind beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5

Schutz des Fassungsgebietes

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 3).
2. Verwenden von Pflanzenschutzbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Bretten, der Gemeinde Neulingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsgebiet umzäunen.

§ 7

Befreiung

(1) Die jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden können auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforde-

rungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Bretten, Landkreis Karlsruhe, und der Gemeinde Neulingen, Enzkreis, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem jeweils zuständigen Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 oder § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Rechtsverordnungen außer Kraft:

- a) Rechtsverordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 10. Februar 1964 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens »Diedelsheim«, Gewann »Langwiesen«, Gemarkung Diedelsheim, Landkreis Karlsruhe;
- b) Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden (jetzt Karlsruhe) vom 14. Februar 1966 zum Schutze der Wassergewinnungsanlage »Diebsbrunnen« der Gemeinde Sprantal im Gewann »Hinterbach«, Gemarkung Bauschlott, Enzkreis.

KARLSRUHE, den 7. September 1992

DR. MILTNER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Gemsweiher«

Vom 1. Oktober 1992

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten

Projekten (85/337/EWG) vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 848), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirch, Gemarkung Neukirch, Landkreis Bodenseekreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Gemsweiher«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 11,56 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Neukirch die Flurstücke 939 teilweise, 1013/1, 1013/2, 1013/3, 1013/4, 1013/5, 1013/6, 1018/1 teilweise.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 4. Mai 1990 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Flachmoores mit seinen umliegenden Streuwiesenflächen, die zahlreichen geschützten und seltenen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten. Zur Erhaltung und ökologischen Verbesserung dieses Lebensraumes ist die Schaffung von Pufferzonen und die Durchführung von anderen Schutz- sowie Pflegemaßnahmen notwendig.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile,

zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets nachteilig verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
11. Feuer zu machen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Streuwiesen mehr als einmal im Jahr zu mähen, wobei der Schnitt frühestens 14 Tage nach dem allgemeinen Abschluß der Hopfenernte erfolgen darf und das Mähgut jeweils entfernt und ordnungsgemäß verwertet werden muß;
16. auf Grünland weniger als einen Schnitt oder mehr als zwei Schnitte im Jahr vorzunehmen, wobei das Mähgut jeweils entfernt und ordnungsgemäß verwertet werden muß;
17. Dauergrünland in Ackerland umzubereiten;
18. Flachmoorbereiche, Streu- und Feuchtwiesen sowie Schilfröhricht zu beseitigen oder zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des Schutzzweckes mit der Maßgabe, daß
 - 1.1 die Jagd unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt;
 - 1.2 neue jagdliche Einrichtungen nur im unbedingt notwendigen Umfang unter Beachtung des Landschaftsbildes und mit Zustimmung des Regierungspräsidiums errichtet werden;
 - 1.3 die Schilfzone zwischen dem 1. März und dem 31. Juli nur zur Nachsuche betreten werden darf;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang außerhalb des in der Schutzgebietskarte (1:2500) als ökologische Vorrangfläche dargestellten Bereichs mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5, 7 und 17 mit der Maßgabe, daß entlang des kartierten Feuchtgebietes in einem 10 m breiten Pufferstreifen nicht gedüngt und keine Chemikalien verwendet werden dürfen;

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
3. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen und Wege, sonstige Ver- und Versorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen mit der Maßgabe, daß keine chemischen oder biologischen Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, angewendet werden dürfen;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen – insbesondere Entwässerungsanlagen – in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 5 verbotenen Handlungen vornimmt.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFÜHRUNG
Staatsministerium, Reg. Oberinspektorin Johanna Zänger
Fernruf (0711) 2153-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 60 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10 (Rotebühlstraße 64 A, 7000 Stuttgart 1), Fernruf (0711) 66601-32, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 4,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10 E 3235 A

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Heilung von Verfahrensmängeln

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, 1. Oktober 1992

DR. GÖGLER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 15. September 1992

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde erklärt die Verwaltungsgemeinschaft Altensteig gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Verwaltungsgemeinschaft Altensteig ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 15. September 1992

DR. MILTNER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Gernsbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 17. September 1992

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde erklärt die Stadt Gernsbach gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Stadt Gernsbach wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1993 örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 17. September 1992

DR. MILTNER

Berichtigung der Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur vom 26. Mai 1992 (GBl. S. 306)

In Abschnitt I Nr. 43 muß es anstatt »Guttenhausen« richtig heißen: »Guggenhausen«.